

33. Begriff der offenkundigen Benutzung im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891.

I. Civilsenat. Urtr. v. 22. September 1894 i. S. R. (Wekl.) w. A. (Rl.)
Rep. I. 263/94.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Für den Beklagten ist auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ein Muster für Bobinenhalter eingetragen, dessen Vernichtung und Löschung der Kläger verlangt, weil es vor der Anmeldung von ihm selbst hergestellt und in seinem Gewerbebetriebe zum Kaufe angeboten sei. In den Instanzen wurde festgestellt, daß der Kläger mit dem eingetragenen Muster identische Bobinenhalter vor der Anmeldung einer Anzahl von Spinnereibesitzern, für deren Gewerbebetrieb der Bobinenhalter bestimmt ist, und einem Werkmeister eines derselben vorgezeigt und, wenn auch erfolglos, zum Kaufe angeboten hat. Auf Grund dieser Feststellung ist in beiden Instanzen nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision richtet sich nur gegen die Annahme der Vorderrichter, daß in dem, was festgestellt ist, eine offenkundige Benutzung des Modells im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 enthalten sei. Den Vorderrichtern ist darin aber durchaus beizutreten.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 a. a. D. stimmt wesentlich mit der entsprechenden Bestimmung im § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes überein. Sie hat nichts anderes besagen sollen (Motive S. 10). Das Modell gilt nicht als neu, wenn es bereits offenkundig benutzt ist. Die offenkundige Benutzung ist der Beschreibung in öffentlichen Druckschriften gleichgestellt. In beiden Fällen gilt das Modell nicht als neu, weil und insofern es durch die Beschreibung oder offenkundige Benutzung einem unbestimmten Kreise von Personen bekannt gegeben ist. Dazu kann für die Benutzung gehören, daß der Gegenstand des Modells in den Betrieb genommen ist, für den er bestimmt ist. Aber die Ausführung des Beklagten, daß Benutzung des Modells

im Sinne des Gesetzes notwendig Benutzung im Betriebe voraussetze, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Kann das Neue, das Wesen, die Eigenschaft des Modelles auch ohne Benutzung im Betriebe erkannt werden, und dies stellt der Berufungsrichter fest, so ist jede Benutzung geeignet, es bekannt zu machen, wenn sie offenkundig ist. Im Wortsinne und im Sinne des Gesetzes kann deshalb schon die Herstellung des Gegenstandes nach dem Modelle, wenn sie offenkundig geschieht, eine offenkundige Benutzung des Modelles darstellen. Für das Gebiet des Patentgesetzes ist dies vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen. Noch weniger kann darüber ein Zweifel sein, daß das Feilbieten des Mustergegenstandes wenigstens dann der offenkundigen Benutzung gleichsteht, wenn es nach der Natur des feilgebotenen Gegenstandes das allgemeine Bekanntwerden des Neuen ermöglichte. Der Berufungsrichter verweist dafür mit Recht auf die §§ 4. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, aus denen folgt, daß als eine Benutzung des Modells auch das Feilbieten vom Gesetzgeber angesehen wird. Die Offenkundigkeit dieser Art von Benutzung aber entnimmt der Berufungsrichter ohne Verletzung des Gesetzes daraus, daß der Kläger die Bobinenhalter in verschiedenen Comptoirs von Gewerbetreibenden in jedermann zugänglichen Räumen, ohne Geheimhaltung zu verlangen, vorgelegt hat, und zwar Sachverständigen, welche das Wesentliche des Modelles sofort erkennen konnten. Dadurch war die Möglichkeit des allgemeinen Bekanntwerdens gegeben. Das Urtheil des Reichsgerichtes vom 26. Januar 1884 betraf einen wesentlich anders liegenden Fall und beruht hauptsächlich darauf, daß es bei den früheren Offerten des Gegenstandes des damals angefochtenen Patentess sich um Objekte handelte, die im Auslande zur Ausführung desselben Erfindungsgedankens hergestellt waren, aber nur einen mißlungenen, demnächst aufgegebenen und nicht weiter verfolgten Versuch der Ausführung derselben Idee enthielten. Dies Urtheil steht deshalb der jetzigen Entscheidung nicht entgegen.“ . . .